

Zeitschrift: Nachrichten V.S.B. = Nouvelles A.B.S.
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare
Band: - (1926)
Heft: 4

Rubrik: [Nachrichten V.S.B. = Nouvelles A.B.S.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Le Comité de l'A.B.S. a tenu le 14 mai une séance à Zurich. Il y a discuté entre autres un préavis de Mr. le Dr. Rennefahrt, avocat à Berne, concernant certains points de la loi postale et de l'ordonnance d'exécution. Le Comité est arrivé à la conclusion qu'il n'y a pas lieu pour le moment d'adresser une pétition aux autorités fédérales. Comme cependant le dit préavis est de nature à intéresser toutes nos bibliothèques nous pensons bien faire en le reproduisant dans les "Nouvelles".

Herrn Dr. G o d e t , Direktor
der Schweizerischen Landesbibliothek,

B e r n .

=====

Sehr geehrter Herr Direktor!

Sie haben mir den Entwurf einer Eingabe an die Eidgen. Oberpost - direktion vorgelegt und mich ersucht, mich über die rechtliche Erreichbarkeit der darin geäußerten Wünsche auszusprechen. Die Eingabe betrifft folgende Punkte:

1. Abänderung der geltenden Vorschriften dahin, dass die öffentlichen Bibliotheken ermächtigt würden, die ausgeliehenen Bücher portofrei zu versenden, dass aber die Rücksendung an die Bibliothek portopflichtig sei.
2. Bücher, die von einer öffentlichen Bibliothek aus versandt worden sind (Art. 18 des Postverkehrsgesetzes), sollen vom Empfänger unentgeltlich zurückgesandt werden dürfen, sofern nur die bei der Versendung vorhandene Gewichtsgrenze nicht überschritten wird. Es soll also nicht streng an der Forderung gleicher Verpackung und gleichen Inhaltes festgehalten werden.
3. Wie beim Versenden, so soll es auch bei der Rücksendung erlaubt sein, Begleitzettel in die Sendung zu legen, ohne dass dadurch die Unentgeltlichkeit der Rücksendung aufgehoben würde.
4. Feststellung, dass die öffentlichen Bibliotheken im Ausleiheverkehr unter sich für Sendungen bis zu 2½ kg. Portofreiheit geniessen.

Diese Wünsche sind praktisch und rechtlich nicht alle von gleicher Tragweite

Zu 1: Dieser Wunsch ist offenbar praktisch von grösster Bedeutung für die öffentlichen Bibliotheken, da seine Erfüllung die Bücherausleihe nach auswärts ganz erheblich vereinfachen würde: Die Frankierung der ausgehenden Bücher, die Kontrolle über die Porti und über deren Rücker-

stattung durch den Empfänger der Bücher würden wegfallen; auch eine Adresskarte, die für die Rücksendung verwendbar ist, brauchte nicht mehr verwendet zu werden. Andererseits würde die Post einen Verlust nicht erleiden, da regelmässig Bücher, welche von der Bibliothek mit der Post versandt werden, auch wieder durch die Post zurückgesandt werden.

Wie einleuchtend dieser erste Vorschlag auch ist, so kann er unter der geltenden Postgesetzgebung doch nicht Berücksichtigung finden. Der Bundesrat und die Postverwaltung sind gezwungen, sich an die Vorschriften des Postverkehrsgesetzes vom 2. Oktober 1924 zu halten: Nach Art. 18 Abs. 2 & 3 desselben sind die Leihsendungen öffentlicher Bibliotheken zu frankieren und der Empfänger ist berechtigt, "die Rückbeförderung an den Absender ohne neue Taxzahlung zu verlangen, sofern er die gleiche Umhüllung benützt." Sowohl die Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 8. Juni 1925, als auch die Ausführungsbestimmungen der Oberpostdirektion vom 10. Juni 1925 mussten sich an die gesetzliche Vorschrift halten und konnten dieselbe nur in Einzelheiten ausbauen (vgl. §§ 36 & 37 der Verordnung).

Art. 18 Abs. 2 & 3 l.c. ist aber auch in andern Bestimmungen des Postgesetzes seinem Sinn entsprechend zur Anwendung gelangt. So wird in Art. 38 des Postverkehrsgesetzes der Umfang der Portofreiheit genau nach aus- und eingehenden Sendungen der verschiedenen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auseinandergehalten. Art. 38 spricht aber nur von amtlichen Sendungen dieser Amtsstellen (Militärsendungen kommen hier nicht in Betracht); amtliche Sendung aber ist, nach der Umschreibung in Art. 39, nur eine Sendung, "die im Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht wird." Da nun schlechterdings nicht behauptet werden kann, dass das auf den Wunsch eines Privaten an ihn ausgeliehene Buch "im Interesse des Staates usw." versandt werde, so bleibt auch nach den Artt. 38 & 39 die Taxpflicht für die von den öffentlichen Bibliotheken ausgeliehenen Bücher bestehen; § 126 der bundesrätlichen Verordnung führt deshalb richtig aus, dass taxpflichtig seien: "Sendungen, die auf Veranlassung von Privaten und in ihrem Interesse gemacht werden, z.B. ----- Bücher, Zeichnungen usw. aus öffentlichen Bibliotheken und M seen -----".

Es bleibt deshalb nur die Möglichkeit offen, für den Fall einer Revision der erwähnten Bestimmungen des Postverkehrsgesetzes schon jetzt dem Bundesrat eine Abänderung naheulegen, wonach den öffentlichen Bibliotheken für ausgehende Büchersendungen Portofreiheit gewährt würde, wogegen jedoch (im Gegensatz zu den Ansichtssendungen der Buchhändler) alle Sendungen von Privaten an die öffentlichen Bibliotheken taxpflichtig erklärt würden.

Zu 2: Dieser Vorschlag hat nicht neben dem in Ziff. 1 geäusserten Wunsch Platz, sondern würde nur der geringere Ersatz sein, solange der erste Wunsch nicht erreichbar wäre.

Rechtlich ist auch hier von Art. 18 Abs. 2 & 3 des Postverkehrsgesetzes auszugehen. Die Rücksendung ist taxfrei, wenn der Empfänger die entlehnten Bücher unter Benützung der gleichen Umhüllung an die öffentliche Bibliothek zurücksendet.

Was unter der gleichen Umhüllung zu verstehen sei, wird in der Vollziehungsverordnung § 37, der von der Ausleihe von Zeitschriften und Büchern handelt, nicht näher umschrieben; ebenso nicht in § 35, der von den gewöhnlichen Drucksachen handelt, obwohl in § 37 auf diesen § 35 "im übrigen" verwiesen wird. Dagegen sagt § 36 Abs. 2 & 3, der jedoch nur von den Ansichtssendungen der Buchhändler spricht: -----" Die Verpackung muss derart sein, dass das vom Absender hierzu verwendete Material nach Einsicht des Inhaltes der Sendung für die Rücksendung geeignet und verwendbar ist". -----"Zurückgewiesene Drucksachen zur Ansicht können vom Empfänger jederzeit, aber nur in der ursprünglichen Verpackung und mit dem ursprünglichen Inhalt, taxfrei an den Absender zurückbefördert werden. Sendungen, die vom Empfänger in der Verpackung oder im Inhalt verändert oder ergänzt worden sind, werden nur gegen neue Taxentrichtung an den Absender zurückbefördert." Aber § 37 Abs. 1 enthält keine Verweisung auf diese Vorschriften und sie sind deshalb auch nicht anwendbar auf Leihesendungen öffentlicher Bibliotheken. Tatsächlich sind die Verhältnisse bei der Bücherausleihe ganz andere, als bei den Ansichtssendungen der Buchhändler.

Vernunftgemäss ist anzunehmen, dass die Post selber für Ausleihesendungen nicht den genau gleichen "ursprünglichen Inhalt" für die Rücksendungen verlangen will. Wenn der Empfänger nämlich ein einzelnes von mehreren Büchern aus der erhaltenen Sendung noch zurückbehält, und die Rücksendung infolgedessen leichter ist, im übrigen aber die gleiche Verpackung und den gleichen Inhalt aufweist, so besteht kein vernünftiger Grund, die Rücksendung nicht taxfrei zu lassen. Wird das zurückbehaltene Buch später in besonderer Sendung zurückgesandt, so ist es klar, dass für diese spätere Sendung die Taxe zu zahlen ist, weil materiell die Taxfreiheit nur für eine Rücksendung besteht und weil die Umhüllung der empfangenen Sendung bereits verwendet worden ist.

Wenn der Entlehner mehrere Sendungen von der gleichen Bibliothek erhalten hat, so kommt die Post nicht zu kurz, wenn er die Bücher in beliebiger anderer Zusammenstellung an die verleihende Bibliothek zurückstellt, da ja 1. die taxfreie Rücksendung nur so manches Mal beansprucht werden kann, als Sendungen erfolgt sind, 2. jedes einzelne zurückgesandte Paket+ dessen Umhüllung zur Rücksendung benutzt wird.

Da ohnehin eine durchgehende Kontrolle der Post über die Identität der Sendungen und Rücksendungen nach ihrem Inhalt nicht durchgeführt werden kann, so dürfte auch die Oberpostdirektion wohl mit der praktischen Auslegung der Verordnungs- und Ausführungsvorschriften einverstanden sein, wie sie hier vorgeschlagen wird.

Ueber die Umhüllung aber ist folgendes zu sagen:
Das Erfordernis der gleichen Umhüllung hat praktische Bedeutung nur,
1. soweit das Gewicht der Sendung dadurch beeinflusst wird und
2. soweit die Umhüllung zur Feststellung der Identität von Sendung und Rücksendung dienen kann. Es ist klar, dass z.B. eine Sendung, die in leichtem Carton erfolgte, nicht taxfrei in einer schweren Kiste zurückgesandt werden darf. Es ist aber nicht einzusehen, warum nicht ein durch die Beförderung oder nachher beschädigter Buchumschlag zum Schutz des Buches gegen Beschädigung auf der Rücksendung durch eine andere nicht schwerere Verpackung ersetzt werden dürfte. Nicht die eigentliche Umhüllung, sondern die Cartonadresse der Sendung dient ja in Wirklichkeit zur Feststellung der Identität der Sendung mit der Rücksendung; auf die Adresskarte wird regelmässig die Postmarke geklebt und der Poststempel gedrückt.

+ nicht schwerer sein darf, als das empfangene Paket,

Die Adresse, auf welcher auch die Bibliothek als erster Absender der Leihsendung vermerkt ist, ist somit derjenige Teil der Umhüllung, der zur Rücksendung unbedingt verwendet werden muss, damit die Taxfreiheit beansprucht werden kann.

Da die Auslegung der Vorschrift von Art. 18 l.c. nach Sinn und Zweck dazu führt, die Erfordernisse gleichen Inhalts und gleicher Verpackung von Sendung und Rücksendung für erfüllt anzusehen, sobald die Rücksendung ausschliesslich aus Büchern besteht, welche von der versendenden Bibliothek kamen, und sobald das Gewicht der ersten Sendung nicht überschritten wird, so scheint es möglich, dass seitens der Oberpostdirektion und des Bundesrates diese Auslegung zu Gunsten der öffentlichen Bibliotheken angenommen werden kann.

Hier sei noch beigefügt, dass grundsätzlich Ausleihesendungen unter den Vorschriften stehen, welche allgemein für Drucksachen gelten. Wenn also auf einem Inhaltsverzeichnis, wie solche bei Ausleihesendungen ausnahmsweise erlaubt sind (§ 37 Abs. 3 der Verordnung), der Name des privaten Bezügers vermerkt wird, so verliert die Sendung ihren Charakter als Drucksache; es ist in solchen Fällen zu empfehlen, die Sendung "an die Bibliothek X z.H. des Herrn Y" zu adressieren; auf der Adresse darf ein solcher Vermerk stehen (vgl. Ziff. 571 der Ausführungsbestimmungen), ohne dass dann eine höhere Taxe als diejenige für Drucksachen bezahlt werden muss.

Zu 3: Dieser Vorschlag dürfte von geringerer Bedeutung sein, da dem Vernehmen nach von den meisten Bibliotheken bei Rücksendungen kein Belegzettel beigelegt wird.

Immerhin könnte dem darin liegenden Gedanken bei Ziff. 4 Rechnung getragen werden.

Zu 4: Die Portofreiheit kann von den öffentlichen Bibliotheken für Sendungen bis zu $2\frac{1}{2}$ kg. Gewicht beansprucht werden nach Art. 38 Schlussabsatz des Postverkehrsgesetzes.

Nach dem ersten Absatz des gleichen Artikels ist zu unterscheiden: Bundesbehörden geniessen die Taxfreiheit für ausgehende amtliche Sendungen (Art. 38 Abs. 2 des Ges. & § 118 der Verordnung). Die Bücherleihe zwischen der Landesbibliothek einerseits und der Zentralbibliothek oder der Bibliothek eines Departements oder des Bundesgerichtes andererseits ist danach als amtlicher Verkehr taxfrei.

Kantonsbibliotheken geniessen Taxfreiheit für ausgehende amtliche Sendungen (Art. 38 Buchst. b des Gesetzes und Ziff. 802 der Ausführungsbestimmungen).

Gemeindebibliotheken ebenso für amtliche Sendungen, die sie mit andern Gemeindebehörden oder mit den Oberbehörden wechseln. (Art 38 Buchst. c des Gesetzes und Ziff. 813 f der Ausführungsbestimmungen, sowie per argumentum e contrario Art 40 des Ges. & § 127 Buchst. f: die öffentlichen Bibliotheken sind dort nicht genannt).

Daraus würde sich, streng genommen, ein wesentlicher Unterschied zwischen der Behandlung der Taxfreiheit der verschiedenen öffentlichen Bibliotheken ergeben.

Wenn eine Kantonsbibliothek oder eine solche des Bundes einer Gemeindebibliothek amtlich Bücher leihweise zusendet, so kann die Sendung

zweifelloso Taxfreiheit beanspruchen; umgekehrt könnte man aber versucht sein zu sagen: Wenn die Gemeindebibliothek der Bibliothek des gleichen oder eines andern Kantons Bücher amtlich leihweise sende, so bestehe Taxfreiheit nicht, es sei denn, die Kantonsbibliothek sei zugleich Oberbehörde der Gemeindebibliothek (was wohl nirgends zutrifft). Die Oberpostdirektion scheint jedoch diese strenge Auslegung des Art. 38 des Postverkehrsgesetzes selbst nicht zu machen; in Ziff. 803 ihrer Ausführungsbestimmungen werden nämlich als "Oberbehörden" im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes alle (nicht nur die direkt übergeordneten) Behörden und obere Stellen der Eidgenossenschaft und die Behörden und Stellen der Kantone, Bezirke und Kreise erklärt und demnach beispielsweise der Postverkehr einer Gemeindebehörde mit einer Kreisdirektion der Bundesbahnen portofrei erklärt. Dies führt analog dazu, auch den amtlichen Postverkehr z.B. einer Stadtbibliothek mit der Landesbibliothek oder eines Kantons taxfrei zu erklären.

Schwierigkeit macht aber die Entscheidung der Frage, wann der Verkehr unter öffentlichen Bibliotheken als amtlich anzusehen sei. Es ist schon oben auf die gesetzliche Umschreibung des Begriffes der amtlichen Sendungen in Art. 39 des Postverkehrsgesetzes & § 126 Buchst. b der Verordnung hingewiesen worden. Diese Begriffsumschreibungen überlassen es der versendenden öffentlichen Bibliothek, zu beurteilen, ob eine Sendung "auf Veranlassung von Privaten und in ihrem Interesse" gemacht werde und taxpflichtig sei, oder ob sie "im Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule" erfolge und portofrei sei. Der eingangs erwähnte Entwurf hebt hervor, dass keine einzige Bibliothek unseres Landes für sich allein im Stande sei, allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen, so dass das möglichst entgegenkommende und liberale Ausleihen von einer öffentlichen Bibliothek an die andere tatsächlich im staatlichen Interesse von Bund, Kantonen und Gemeinden liegt, soweit sie Bibliotheken halten. Es ist denn auch hinzuweisen auf das BG betreffend die Schweizerische Landesbibliothek, vom 29. September 1911 Art. 8; dort stellt der Bund den öffentlichen Bibliotheken der Kantone und der Gemeinden, um ihnen ihre Aufgabe zu erleichtern, angemessene Beiträge für Erwerbungen von Helvetica in Aussicht "unter der Bedingung, dass diese Erwerbungen der allgemeinen Benützung zugänglich seien." Das gleiche, allen Staats- und Gemeindebibliotheken gemeinsame öffentliche Interesse der Ermöglichung richtiger Pflichterfüllung ohne allzugrosse Anspannung der öffentlichen Mittel führt zwingend dazu, in den Aushilfssendungen einer öffentlichen Bibliothek an die andere solche Sendungen zu erblicken, welche "im Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule" (Wortlaut von Art. 39 l.c.) gemacht werden.

Das öffentliche Interesse am Leihverkehr unter Bibliotheken ist dann vorauszusetzen, wenn die entlehnende Bibliothek der verleihenden keine Namen einzelner privater Besteller nennt und damit der verleihenden Bibliothek gegenüber selber als Entlehnerin auftritt und die Haftbarkeit für die Bücher allein übernimmt. Sobald die entlehnende Bibliothek aber zu Gunsten und auf Veranlassung eines Privaten (§ 126 Buchst. b) und unter Nennung dieser Gründe bei einer andern Bibliothek ein Buch entlehnt, so dürfte die Sendung der erstverleihenden öffentlichen Bibliothek taxpflichtig sein.

Solange seitens der Postverwaltung gegen diese Auffassungen nicht Einsprache erfolgt, so erscheint es nach meinem Dafürhalten nicht ange-

+ öffentliche

zeigt, eine besondere Bekräftigung dafür zu verlangen; eine solche scheint nach den angegebenen Gesetzesstellen nicht notwendig.

Bern, den 7. Mai 1926.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
sig. Dr. Rennefahrt.

A u k t i o n e n in Zürich.

Die Zentralbibliothek Zürich teilt mit: Die in Zürich stattfindenden Bücher - und Graphikauktionen werden in der Regel von einem unserer Bibliothekare besucht. Wir sind gerne bereit, Aufträge schweizerischer Bibliotheken entgegenzunehmen. Für Verpackung etc. berechnen wir 2% Kommissionsgebühr. Porto extra. Aufträge erbitten wir mindestens 4 Tage vor Auktionsbeginn. Allgemeiner Uebung entsprechend halten wir uns zur Ueberschreitung der gegebenen Limiten um 10% für berechtigt, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich bemerkt wird.

+++++

L'Association a reçu en don l'Annuaire du conseil des bibliothèques de Latvie (Latvijas Biblioteku Padomes Gadagramata), lère année. Riga 1926. Il contient des articles en français sur "le Développement du mouvement bibliothécaire latvien", "Les bibliothèques du "Kulturas Fonds", La fondation du Conseil des Bibliothèques et son travail" et "la Société des bibliothécaires de Latvie". Il est à la disposition de ceux de nos membres qu'il peut intéresser.

+++++

Nous avons reçu à l'intention de nos membres un certain nombre d'invitations que nous tenons à la disposition de ceux d'entre eux qui désireraient de plus amples renseignements.

Un Congrès international des bibliothécaires et des amis du livre se tiendra à Prague du 28 juin au 3 juillet 1926.

Les débats du Congrès seront consacrés à toutes les questions se rapportant au Livre: ainsi sont invités à y prendre part, non seulement les bibliothécaires de profession, mais aussi les bibliophiles, collectionneurs d'ex-libris, auteurs, éditeurs, imprimeurs, libraires, relieurs etc. Adresse du secrétariat général du Congrès: Prague I. - 79.